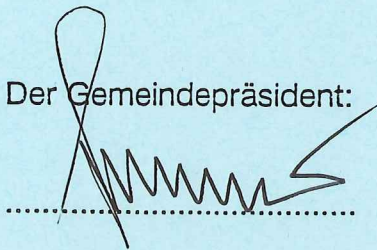


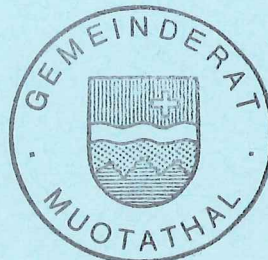
SCHUTZZONENREGLEMENT
(mit Anhang 1 - 3)
**FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNGEN
DER WASSERGENOSSENSCHAFT MUOTATHAL
IM QUELLGEBIET BRAN**

Vom Gemeinderat erlassen am:

14. Februar 1996 (GRB 96/66)

Der Gemeindepräsident:



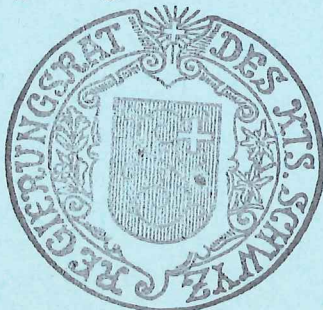


Der Gemeindeschreiber:

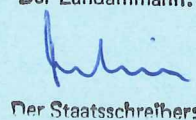


Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:.....

Genehmigt mit RRB Nr. 704 vom 16. April 1996



Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:



Der Staatsschreiber:



Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG).
- 1.2 Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Oktober 1973.
- 1.3 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- 1.4 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Stand am 1. Januar 1992).

Gegenstand, Planunterlagen

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die Schutzzonen, welche um die Quellwasserfassungen Bran der Wassergenossenschaft Muotathal (WGM) in der Gemeinde Muotathal ausgeschieden sind. Die Fassungsschächte liegen an folgenden Stellen:

<i>Fassung</i>	<i>Koordinaten der Fassungsanlage ca.</i>	<i>Höhe m ü.M. ca.</i>	<i>Besitzer der Fassungsanlage</i>	<i>Grund-eigentum</i>
<i>Obere Quelle</i>	<i>703'150/204'800</i>	<i>900</i>	<i>WGM</i>	<i>Oberallmeind-Korporation Schwyz</i>
<i>Untere Quelle</i>	<i>703'150/204'780</i>	<i>890</i>	<i>WGM</i>	<i>Oberallmeind-Korporation Schwyz</i>

- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht des Büros für Hydrogeologie Dr. Peter P. Angehrn AG vom 15.1.1993, revidiert 12.2.1996. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan im Mstb. 1 : 2'000 des Büros für Hydrogeologie Dr. Peter P. Angehrn AG vom 15. Januar 1993 massgebend.

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

- 2.3 Die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 8. Mai 1990.

Eventuelle Änderungen des Zonenplanes haben die dannzumal gültigen Regelungen betreffend den Schutz von Trinkwasserfassungen zu berücksichtigen (heute: Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen, 1977/1982). Nach erfolgter Zonenplanänderung ist das Reglement, sofern notwendig, den neuen Gegebenheiten anzupassen.

ZONE S3, "weitere" Schutzzone

Art. 3 In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 3.1 Das Erstellen von neuen industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen (z.B. auch landwirtschaftliche Siedlungen) in oder mit denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden, ist verboten. Die zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten ist gestattet, wobei zu beachten ist, dass dabei das Gefahrenpotential für das Grundwasser vermindert wird.

Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.

- 3.2 Stallvorplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.

- 3.3 Die Lagerung von Materialien, welche das Grundwasser gefährden können, ist verboten.

- 3.4 An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Die entsprechenden Kontrollen sind nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes alle drei Jahre auszuführen.

Sickerschächte sind verboten.

- 3.5 Tankanlagen für Mineralölprodukte sowie Lager für andere wassergefährdende Flüssigkeiten wie z.B. Agrochemikalien und Lösungsmittel müssen den Eidg. Vorschriften gemäss "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten" (VWF) vom 28.9.1981 für die Zone S entsprechen.

3.6 Kiesgruben, Sandgruben und andere Materialentnahmen sind verboten.

Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umweltschutz.

3.7 Landwirtschaftliche Nutzung und Gartenbau sind unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt:

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste (Stand 1992/93, vgl. Liste im Anhang 2).

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf keine Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden. Vom 1. November bis 31. März ist das Ausbringen von Jauche untersagt.

Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

ZONE S2, "engere" Schutzzone

Art. 4 Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Die Erstellung von neuen, wasserwerksfremden Hoch- und Tiefbauten ist verboten. Die zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten ist gestattet, sofern das Gefährdungspotential für das Grundwasser vermindert wird.
- 4.2 Abwasserleitungen sind verboten.
- 4.3 Normale landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Ackerbau, Weidegang ist erlaubt. Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere gilt Art. 3.7 des vorliegenden Reglementes.

- 4.4 Jauche darf nicht mehr als 30 m³/ha pro Gabe und insgesamt nicht mehr als 100 m³/ha und Jahr ausgebracht werden.

Für Mist dürfen pro Gabe nicht mehr als 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden, wobei jährlich zwei bis drei Gaben zulässig sind.

- 4.5 Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.

- 4.6 Geländeänderungen sind unzulässig.

- 4.7 Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umweltschutz. Sie sind zulässig, wenn:

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht;
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

- 4.8 Die Abgrenzungen der Zone S2 sind im Felde zu markieren.

ZONE S1 "Fassungsbereich"

- Art. 5 Zusätzlich zu den in den Art. 3 und 4 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S1 folgende Bestimmungen:

- 5.1 Jede wasserwerksfremde Nutzung ist untersagt, insbesondere das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art. Auch bestehende Anlagen, die nicht der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen, sind nicht zulässig.

- 5.2 Jegliche Verletzung der Grasnarbe ist verboten, ebenso jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln inkl. Herbizide.

- 5.3 Die Schutzzone S1 ist zu umzäunen und nach Möglichkeit durch den Fassungseigentümer zu erwerben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 6 Der Zugang zu der Schutzzone S1 (Fussweg) ist ab der Abzweigung vom Fahrweg nach Bran abzusperren.

Die in diesem Artikel verfüigten Anordnungen sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes auszuführen.

- Art. 7 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz, 1982, jeweils nach Anhören der Wassergenossenschaft Muotathal vom Kantonalen Amt für Umweltschutz verfügt (Anhang 3, Katalog der Nutzungsbeschränkungen).

- Art. 8 In begründeten Ausnahmefällen kann das Kantonale Amt für Umweltschutz, im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft Muotathal sowie der Gemeinde Muotathal, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen sowie unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

- Art. 9 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

- Art. 10 Der Gemeinderat Muotathal ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

Anhang zum Schutzzonenreglement

Gewässerschutz-Massnahmen während der Ausführung von Bauten

Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S (Schutzzone 1, 2, 3) unzulässig.

Für die mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der Bauphase in der Zone S grundsätzlich die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z. B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) erfolgen.
- Oelfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Der Platz, auf welchen die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen 1 und 2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen 1 und 2 unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S I, S II, S III) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist	Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 92/93
---	---

Feldbau

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Rübenbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%	2
Alloxydimedon	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Raps	GRASIP	Siegfried	75%	5 S
Clethodim	Herbizid	Kartoffeln, Rübenbau	SELECT	Agroplant	25%	5
Cycloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Tabak, Raps	FOCUS	BASF, Leu-Gygax	21%	4
Metazachlor	Herbizid	Raps	BUTISAN S	BASF, Maag	43,10%	5 S
Napropamid+Metazachlor	Herbizid	Raps, Tabak	DEVIRINOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden	GARLON 3 A	Maag	44,40%	3

Spezialkulturen

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Alloxydimedon	Herbizid	Obst-, Gemüsebau	GRASIP	Siegfried	75%	5 S
Cycloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau	FOCUS	BASF, Leu-Gygax	21%	4
Cyromazin	Insektizid	Zierpflanzen, Champignon	TRIGARD 15	Ciba-Geigy	15%	5 S
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid	Gemüsebau, Erdbeeren	FONGOSAN	Plüss-Stauffer	85%	3
			BASAMID-GRANULAT	Maag, Sandoz	98%	3
			DAZOMET	Plüss-Stauffer		
			DAZOMET LG	Leu-Gygax		
Diuron+Bromacil	Totalherbizid	Wege und Plätze	HERBEX	CTA	64%D + 16%B	4
			UNEX	Leu-Gygax	40%D + 8%B	5
Folpet+Oxadixyl	Fungizid	Weinbau, Himbeeren	SANDOFAN F	Sandoz	60%F+ 20%O	3
Furalaxyl	Saatbeizmittel	Zierpflanzen	FONGARID	Ciba-Geigy	25%	5 S
Mancozeb+Oxadixyl+	Fungizid	Himbeeren	SANDOFAN YM	Sandoz	56%M + 8%O +	4
Cymoxanil-Mancozeb					3.2% C	
Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	BUTISAN S	BASF, Maag	43,10%	5 S
Napropamid+Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	DEVIRINOL PLUS	Siegfried	32% N + 10% M	frei
Oryzalin+Diuron	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau	DUOPAN	Maag	42% O + 33.3% D	4
Oxanil	Insektizid	Zierpflanzen	ARAFOS	Maag	7,50%	3

Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen
innerhalb der Schutzzonen gemäss der
"Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen,
Grundwasserschutzzonen und GrundwasserschutzaREALen"
des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977
und der Teilrevision 1982.